

Satzung

der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2009

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 27 vom 19. Dezember
2009)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
Abschnitt VI Punkt 3	gestrichen	01.09.2011	Jg. 21 Nr. 16 vom 10.09.2011
Satzung	Neue Fassung	4.12.2018	Jg. 28 Nr. 20 vom 8.12.2018 (In Kraft ab 1.1.2019)*
Anlage	geändert	6.12.2024	Nr. 27 vom 20.12.2024

- * Die jährlichen Gebührenbescheide der Friedhofsunterhaltung, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erlassen wurden und sich anteilig auf das Jahr 2019 beziehen, bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt. In diesen Fällen wird die ab 2019 gültige Gebühr erst in dem folgenden Bescheid bezüglich des nächsten Jahreszeitraumes erhoben.

Satzung

der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. November 2009

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 19 Nr. 27 vom 19. Dezember 2009)

Aufgrund von §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat am 25. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Leichen- und Trauerhallen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Bautzen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

(2) Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung sind

- (a) Bestattungsgebühren,
- (b) Grabstättengebühren,
- (c) Friedhofsunterhaltungsgebühren,
- (d) Benutzungsgebühren für die Trauerhalle und Kühlzelle,
- (e) Gebühren für Ausgrabung und Umbettung.

(3) Verwaltungsgebühren im Sinne dieser Satzung werden insbesondere erhoben für

- (a) die Genehmigung der Überlassung des Nutzungsrechts,
- (b) die Genehmigung für Zubettungen,
- (c) die Umschreibung des Nutzungsrechts,

- (d) die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten,
- (e) die Genehmigung für Ausgrabung und Umbettung,
- (f) die Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechts,
- (g) ein Exemplar der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
 - (a) wer gesetzlich verpflichtet ist,
 - (b) wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Trauerhallen und Kühlzellen beantragt oder sie in Anspruch nimmt,
 - (c) wer die Gebühr gegenüber der Stadt Bautzen schriftlich übernimmt.
- (2) Schuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 - (a) wer die Amtshandlung beantragt oder veranlasst,
 - (b) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - (c) wer die Gebühr für die Amtshandlung gegenüber der Stadt Bautzen übernimmt,
 - (d) wer gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Ausmaß der Benutzung und den durch die Benutzung verursachten Kosten der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 2 der städtischen Friedhofssatzung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach dem durch die Vornahme der Amtshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand und den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungshandlung entstehen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Verwaltungshandlungen zu bemessen ist.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, der im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung beschrieben ist:

(a) Grabstättengebühren mit Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabstätte,

(b) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsberechtigte von Reihen- und Wahlgrabstätten ab dem Tag der Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils jährlich zu diesem Datum bis zum Ablauf des Nutzungsrechts,

(c) im Übrigen mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, der Trauerhallen und der Kühlzellen

(2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung.

(3) Die Gebühren der Abs. 1 bis 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 28. August 1996 außer Kraft.

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bautzen
- Gebührenverzeichnis –
Stand November 2024

Benutzungsgebühren			
Pkt.	Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
I.		Bestattungsgebühren Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich einer Erdbestattung und Urnenbeisetzung erhoben.	
	1.	Gebühren für die Erdbestattung	
		a) für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	441,00 €
		b) für Personen ab vollendeten 2. Lebensjahr	874,00 €
		Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: - Ausheben und Verfüllen des Grabes - Herstellen des Pflichthügels - Ausschmückung des Grabes	
	2.	Gebühren für die Urnenbeisetzung	259,67 €
		Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: - Ausheben und Verfüllen des Grabes - Überführen der Urne bis zum Grab und Einsenken - Ausschmückung des Grabes	
II.		Grabstättengebühren Die Grabstättengebühr wird für die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeit erhoben.	
	1.	Reihengrabstätten	
		a) Erdreihengrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 10 Jahre)	25,00 €
		b) Erdreihengrabstätte für Personen ab vollendeten 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	64,00 €

		c) Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	51,00 €
	2.	Wahlgrabstätten	
		a) 1-stellige Erdwahlgrabstätte für eine Sargbestattung und eine weitere Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	83,00 €
		b) 2-stellige Erdwahlgrabstätte ab vollendetem 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	119,00 €
		c) 2-stellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	70,00 €
		d) 4-stellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	83,00 €
		e) Erdwahlgrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendetem 2. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	64,00 €
	3.	Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	
		a) 1-stellige Erdwahlgrabstätte	4,00 €
		b) 2-stellige Erdwahlgrabstätte	5,00 €
		c) 4-stellige Erdwahlgrabstätte	8,00 €
		d) 6-stellige Erdwahlgrabstätte	11,00 €
		e) 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	3,00 €
		f) 4-stellige Urnenwahlgrabstätte	4,00 €
		g) Erdwahlgrabstätte für Fehlgeborene, Totgeburten und Kinder bis zum vollendetem 2. Lebensjahr	3,00 €
	4.	Gemeinschaftsgrabananlage (Nutzungszeit 20 Jahre), einschließlich Bereitstellung Pflege und der Friedhofsunterhaltungsgebühr	
		a) Baumgrabananlage	1.743,07 €
		b) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	1.538,67 €
		c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung zzgl. Gebühr für die Herstellung der Gemeinschaftsanlage (Pkt. 5)	2.343,92 €
	5.	Gebühr für die Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage mit Na-	1.082,73 €

		mensnennung , einschließlich Grabsteinanteil i.H.v. 718,24 €	
		Mit der Gebühr sind die Leistungen für die Herstellung der Urnengemeinschaftsanlage, insbesondere für das Anlegen der Grabstätte sowie Grabmal setzen, abgegolten	
III.		Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstätte und Jahr	71,12 €
		<p>Für die allgemeine und laufende Unterhaltung des Friedhofes wird von den Nutzungsberechtigten an Reihen- und Wahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstätte erhoben. Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt und Sicherung der Wege - Pflege der Anpflanzungen - Beseitigung des Abraumes und der Abfälle - Verbrauch von Gießwasser - Verkehrssicherheitsprüfungen durch Friedhofsverwaltung <p>Nutzungsberechtigte an Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind von der jährlichen Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr ausgenommen. Ihr Anteil an den Unterhaltungskosten ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.</p>	
IV.		Benutzungsgebühren für Trauerhalle und Kühlzelle	
	1.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen einschließlich Dekoration	195,54 €
	2.	Gebühr für eine Abschiednahme ohne Trauerfeier einschließlich Dekoration	109,65 €
	3.	Gebühr für die Leichenaufbewahrung in der Kühlzelle Taucherfriedhof pro 24 h einschließlich Reinigungskosten	83,67 €

V.		Gebühren für Ausgrabung und Umbettung Die Gebühren für Ausgrabung und Umbettung wird für das Ausgraben einer Urne aus einer Grabstätte und/oder eine anschließende Urnenbeisetzung in eine andere Grabstätte (Wiederbeisetzung) sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhoben.	
	1.	Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes	358,56
		Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: - Öffnen und Schließen des alten Grabes - Urne suchen und grob säubern - Überführung innerhalb des Friedhofes - Öffnen und Schließen des neuen Grabes - Einsenken der Urne	
	2.	Umbettungen nach außerhalb des städtischen Friedhofes	433,22 €
		Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: - Öffnen und Schließen des alten Grabes - Urne säubern, trocknen - Verpacken, Transport der Urne zum Postversand einschl. Porto und Verpackung	
	3.	Umbettung von außerhalb des städtischen Friedhofes (Wiederbeisetzung)	234,42 €
		Mit der Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten: - Urne abholen - Öffnen und Schließen des neuen Grabes - Einsenken der Urne	
Verwaltungsgebühren			
VI.	1.	Genehmigung für die Überlassung des Nutzungsrechts	
		a) Reihengrabstätte	107,00 €
		b) Wahlgrabstätte	141,00 €

		c) Gemeinschaftsgrabanlage	107,00 €
	2.	Genehmigung einer Zubettung	41,00 €
	3.	Umschreibung des Nutzungsrechts	74,00 €
	4.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	57,00 €
	5.	Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	107,00 €
	6.	Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechts	74,00 €
	7.	Exemplar Friedhofssatzung	2,00 €